

Schwellenkorporation Trub

Entschädigungen- und Spesenreglement



Fassung vom 26. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
2	SPESENVERGÜTUNGEN	3
3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
	AUFLAGEZEUGNIS	4

1 Entschädigungen

Pauschal-Entschädigungen	Art. 1 Die nachfolgend aufgeführten Personen erhalten eine jährliche Pauschal-Entschädigung: <ul style="list-style-type: none">- Präsident CHF 2'500.00- Vizepräsident CHF 1'000.00- Grabenchef CHF 250.00
Tag- und Sitzungsgelder	Art. 2 Für Sitzungen der Schwellenkorporation Trub werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none">- Ganztagesitzung (über 5 Stunden) CHF 200.00- Halbtagesitzung (über 3 bis 5 Stunden) CHF 100.00- Vierteltagesitzungen (bis 3 Stunden) CHF 50.00- Abendsitzungen (bis 3 Stunden) CHF 50.00- Abendsitzungen (über 3 Stunden) CHF 80.00
Entschädigungen nach Zeitaufwand	Art. 3 Die Entschädigungen nach Zeitaufwand entsprechen den aktuell gültigen Ansätze der Einwohnergemeinde Trub für Stundenlohn Gemeindefunktionäre gemäss „Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte“.
Entschädigungen ausgelagerte Arbeiten	Art. 4 Die Entschädigungen für ausgelagerte Arbeiten werden in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag festgelegt.
Abrechnung Sozialversicherungen	Art. 5 Die Entschädigungen gem. Art. 1 und 3 werden mit den obligatorischen Sozialversicherungen abgerechnet. Die Arbeitnehmerbeiträge entsprechen den üblichen Anteilen.
Lohnausweis	Art. 6 Sämtliche Entschädigungen gem. Art. 1, 2 und 3 werden Ende Jahr mit einem Lohnausweis bescheinigt.

2 Spesenvergütungen

Reisespesen	Art. 7 Die Autokilometer werden mit CHF 1.00 pro Kilometer entschädigt. Für die Benützung des ÖV wird das Bahnbillet für 2. Klasse vergütet.
Telefonspesen	Art. 8 Folgende Personen erhalten Telefonspesen: <ul style="list-style-type: none">- Präsident pro Semester CHF 50.00- Vizepräsident pro Semester CHF 20.00
Maschinen-Ansätze	Art. 9 Die Maschinen-Ansätze entsprechen den aktuell gültigen Ansätze der Einwohnergemeinde Trub „Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte“.

3 Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 10 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft.
----------------	--

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Trub hat dieses Reglement am 26.04.2019 angenommen.

Der Präsident:



Hans Ulrich Fankhauser

Die Sekretärin:



Christine Reber

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 22.03.2019 bis 25.04.2019 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Trub öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 12 vom 21.03.2019 bekannt.

Trub, 26.04.2019

Die Sekretärin:



Christine Reber